

## Berichte

### Eine wissenschaftliche Tagung über Probleme der Unternehmenstypenforschung

Was leistet die betriebswirtschaftliche Disziplin „Morphologie der Einzelwirtschaften“ zur Erforschung der Unternehmenstypen, besonders der genossenschaftlichen und der öffentlichen Unternehmen? Dies war das Hauptthema einer wissenschaftlichen Tagung am 27. und 28. April 1955 in Köln, zu der das Seminar für Genossenschaftswesen an der Universität Köln in Verbindung mit dem Institut für Selbsthilfe e. V. Köln, dem Forschungsinstitut für Sozial- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Köln (Abteilungen für Wohnungswirtschaft und Sozialpolitik) und der Forschungsstätte für öffentliche Unternehmen i. E. Köln eingeladen hatten. Da ein ausführlicher Bericht über diese Tagung, die wegen ihrer Bedeutung von einem großen Kreis interessierter Wissenschaftler und Praktiker besucht war, der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich ist, glauben wir, an dieser Stelle etwas breiter über die einzelnen Referate berichten zu sollen.

Prof. Weisser (Köln) eröffnete die Tagung mit einem Referat über „Gegenstand und Hauptprobleme der Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen und freigemeinwirtschaftlichen Unternehmen“ und gab damit eine Einführung in das Gebiet der Morphologie der Einzelwirtschaften, der der erste Verhandlungstag gewidmet war. Weisser richtete die Aufmerksamkeit seiner Hörer auf einen Zweig der Betriebswirtschaftslehre, der im Gesamt dieser Disziplin in Zukunft vielleicht nicht mehr sein augenblickliches Schattendasein zu führen braucht. Er brachte dabei zum Ausdruck, daß die Arbeit auf den bisher vorherrschenden Gebieten zu wenig nach dem Sinn fragt, den das wirtschaftliche Handeln für den Menschen hat. Von diesem Sinn brauchten wir noch intellektuell geklärte Vorstellungen. Er müsse interpretiert werden.

Wirtschaft könne nicht als l'art pour l'art betrieben werden. Auch bei ihr müßten wir von den Grundentscheidungen ausgehen, durch die der Mensch seinem Leben einen Sinn gibt. Jeder Unterschied in

diesen Grundentscheidungen ergebe aber eine andere Weise des Wirtschaftens. Nach Meinung des Vortragenden könne es daher gar nicht „das“ unternehmerische Verhalten oder „den“ wirtschaftlichen Standpunkt geben. Auch die Grundentscheidungen des heutigen Menschen führten nicht zu Konsequenzen für das Wirtschaftshandeln, die sich von selbst verstehen. Das wirtschaftliche Interesse sei notwendig mittelbar, denn es stütze sich unvermeidlich auf außerökonomische Grundentscheidungen. Es müsse daher im Rahmen der Einzelwirtschaftslehre Sinnforschung getrieben werden im Hinblick auf alles, was dem menschlichen Leben und der Gesellschaft Sinn gibt. Hier lägen die besonderen Aufgaben der Morphologie der Einzelwirtschaften,

Weisser warnte davor, sich die ökonomischen Gebilde einfach und bewußt primitiv vorzustellen wie jene Figuren, derer sich die Modelle der ökonomischen Ablauftheorie bedienen. Um die hinter ihnen stehenden Qualitäten festzustellen, müsse es auch einen Zweig der Wissenschaft geben, der sich um die verstehende Deutung des Sinnes der einzelwirtschaftlichen Gebilde bemüht. Eine solche Wissenschaft könne die wirklichen und die möglichen Gebilde zu Typen zusammenfassen und für sie Zustands- und Entwicklungsgesetze ableiten. Das eindrucksvollste Ergebnis einer solchen Lehre sei die Erkenntnis der Fülle von Typen einzelwirtschaftlicher Gebilde in der Wirklichkeit. Die Disziplin müsse sich in einen seinswissenschaftlichen und einen wertenden Teil gliedern.

In dem letzten Teil seiner Ausführungen wandte sich Weisser dann aktuellen Fragen auf dem Gebiete der öffentlichen und freigemeinwirtschaftlichen Unternehmen zu. Er wandte sich gegen die Auffassung, daß es sich bei der Stellungnahme zu Unternehmenstypen in erster Linie um essentiell volkswirtschaftliche Fragen handle. Dieses sei nicht der Fall. Es gebe essentiell einzelwirtschaftliche Fragen, und die Einzelwirtschaftspolitik habe selbständige Kriterien. Der Stil der Einzelwirtschaften habe seine Bedeutung auch unabhängig von den Interdependenzen in der Volkswirtschaft.

Als eines seiner Ideale nannte Weisser das Axiom, daß die Volkswirtschaft reich an verschiedenen Gebilden sein solle. Es sei eine Aufgabe der von ihm geleiteten Kölner Institute, mit dem Rüstzeug einer allgemeinen Morphologie der Einzelwirtschaften diejenigen Stiltypen der Unternehmen zu erforschen, von denen die breite Öffentlichkeit noch wenig weiß. Es lasse z. B. erst die morphologische Forschung bei den öffentlichen Unternehmen ein Urteil zu, ob diese, wie so oft behauptet wird, weniger wirtschaftlich arbeiten als andere Unternehmen. Auch die Genossenschaften müßten in einem anderen Licht gesehen werden, als das meistens heute der Fall ist.

Nachdem Weisser schon auf die Bedeutung der Unternehmensmorphologie für die Betriebswirtschaftslehre hingewiesen hatte, stellte sich Prof. Gutenberg (Köln) die Aufgabe, die Stellung der Unternehmensmorphologie in der Betriebswirtschaftslehre von seinem Gesichtspunkt aus darzulegen. Nach einem Hinweis auf die dauernde Diskussion um die Begriffe „Unternehmung“ und „Betrieb“ und die unzureichende Verwendung juristischer Kriterien für eine betriebswirtschaftliche Ordnung der einzelwirtschaftlichen Gebilde setzte er sich mit der Frage nach dem Entwurf einer sich von den rechtlichen Merkmalen völlig freimachenden Systematisierung der zur Diskussion stehenden Tatbestände auseinander. An einer Reihe von Beispielen zeigte er die möglichen Kombinationen, die bei verschiedener Zahl der Eigentümer und bei in verschiedener Hand liegender Geschäftsführung möglich sind. Allein schon diese betriebswirtschaftliche Systematisierung ziehe sich quer durch die juristische hindurch. Ein solides Klassifikationsschema würde aber nicht diejenigen Unternehmensformen mit-erfassen, die sich erst erschließen lassen, wenn man von dem von Weisser behandelten Sinn ihrer Betätigung ausgeht.

Gutenberg untersuchte dann Art und Ursprung der Kräfte, die unterschiedliche Typen einzelwirtschaftlicher Gebilde entstehen lassen. Dabei ging er davon aus, daß jedes dieser Gebilde aus dem Ineinander eines sozialen, eines technischen und eines ökonomischen Gebildes bestehe. Wolle man relevante Typen herausarbeiten, dann müsse zuerst untersucht werden, wo Merkmale einzelwirtschaftlicher Betätigung übereinstimmen, und wo das nicht der Fall sei. Typenbildende Kraft besäßen nur diejenigen Faktoren, in denen die Ausprägungen nicht übereinstimmten.

Nach Ausführungen zur Faktorkombination nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit stellte sich Gutenberg die Aufgabe, zu untersuchen, ob es betriebliche Tatbestände gebe, die „systembezogen“ seien. Für das einen einzelwirtschaftlichen Tatbestand darstellende, aus dem liberalistisch-kapitalistischen System stammende Autonomieprinzip wurde dies festgestellt, ebenso für das aus dem total-planwirtschaftlichen System stammende Organprinzip. Beide besäßen typenbildende Kraft und stellten somit eine Typ-Determinante dar. Dasselbe träfe zu für das erwerbswirtschaftliche Prinzip, dem im marktwirtschaftlichen System eine ganz bestimmte Aufgabe zugewiesen sei, und für das Prinzip plandeterminierter Leistungserstellung im totalplanwirtschaftlichen System. Ein Betriebstyp würde also nicht durch die Faktorkombination nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, sondern durch aus den Wirtschaftssystemen stammende Prinzipien zum Entstehen gebracht. Zu diesen gehören auch noch das Prinzip der Alleinbestimmung und das der Mitbestimmung. Als Typendeterminante eigener Art wollte der

Vortragende das Prinzip angemessener Gewinnerzielung aufgefaßt wissen, das als ein Prinzip der Stabilisierung einer bestimmten sozialen Ordnung gedacht sei und daher gleichfalls einen „systembezogenen“ Tatbestand darstelle.

Es gebe Determinanten, die einander fremd seien, und solche, die zusammengehörten. Die ganze Fülle möglicher Typen von Betrieben würde dann sichtbar, wenn man ein vollständiges System solcher Determinanten entwickelte, die die Kraft hätten, Betriebstypen entstehen zu lassen. Die Lehre von den Unternehmensformen würde dann zu einer Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde, allerdings nur unter Einbeziehung der Komplementarität von jeweils systemindifferenten und systembezogenen Tatbeständen.

Prof. S p i t a l e r (Köln) sprach über „Die rechtswissenschaftliche und die morphologische Betrachtung der Unternehmen in ihrem Verhältnis zueinander“. Er knüpfte an die Ausführungen G u t e n b e r g s an und zeigte nicht nur die derzeitigen Relationen zwischen der rechtswissenschaftlichen und der morphologischen Betrachtungsweise der Unternehmen, sondern auch, wie sich dieses Zueinander verbessern ließe.

Nach einer Übersicht der Einstellungen des Staates und damit der Rechtsordnung zum Organisationswesen wurde vom Vortragenden festgestellt, daß der Gesetzgeber fast ausschließlich nur Rechts- und Auslegungsregeln gibt, die auf die Normaltypen der einzelnen Gesellschaftsformen zugeschnitten sind. Betrachtet man diese etwas näher, würde die Abhängigkeit der Rechtsgestaltung von soziologischen Erkenntnissen deutlich. Wirtschaftliche Interessen und Notwendigkeiten seien daher vom Standpunkt des Rechts als vorgegeben zu betrachten. Jedoch erfolge jedesmal noch eine Wertung durch das Recht selbst, um damit einer bestimmten Gerechtigkeitsidee Genüge zu leisten.

Die Strenge und Geschlossenheit juristischer Methoden und der Grundsatz der Reihung der Auslegungsregeln hätten aber dazu geführt, daß sich Rechtswissenschaft und Rechtspraxis von der zugrundeliegenden Typenlehre mehr und mehr entfernt hätten. Die gesetzlich festgelegten Formen des Gesellschaftsrechts seien daher weitgehend zu „leeren Gefäßen“, zu „inhaltlich an sich unbestimmten Formen“ geworden. Trotzdem sei die bestehende Typenfreiheit im privaten Sektor voll ausgenutzt worden. Es gebe sogar einen Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten. Anders sei das bei den öffentlichen Unternehmen, hier sei die Fülle der Gestaltungsmöglichkeiten viel geringer. Die Schaffung einer neuen Rechtsform öffentlicher Unternehmen sei daher wünschenswert. Soziologie, Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft seien gleichermaßen dazu aufgerufen, sich den Ge-

danken der neuen Rechtsform zu eigen zu machen und der Verwirklichung näherzuführen.

**S p i t a l e r** stellte dann in Übereinstimmung mit **W e i s s e r** fest, daß unsere Gesetzgebung zu stark marktwirtschaftlich beeinflußt sei. Sie sollte vielmehr der Erkenntnis Rechnung tragen, daß es in einem erheblichen Umfang auch eine legitime Bedarfsdeckungswirtschaft, z. B. die Organisationen der Selbsthilfe, gebe, welche man nicht nach Wesensmerkmalen behandeln könne, die sie gar nicht habe. Die durch die Morphologie dargebotenen Erkenntnisse könnten gerade auf diesem Gebiet sehr sinnvoll verwertet werden. „Vor allem sollte sich jeder Rechtswissenschaftler soziologische und betriebswirtschaftliche Grundlagen erarbeiten, denn die Wirklichkeit kennt keinen lockeren, sondern nur einen sehr innigen Zusammenhang dieser geistigen Gebiete.“

Nachdem sich die vorangegangenen Referate mit der Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebiete zwar unter bestimmten Gesichtspunkten, im ganzen aber doch generell befaßt hatten, oblag es Prof. **D r a h e i m** (Hannover/Göttingen), mit seinem Vortrag über „Die morphologische Betrachtung der Genossenschaften im Verhältnis zu anderen Betrachtungsweisen“ einen Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis vorzunehmen. Nach einem Hinweis auf die Vielfalt der genossenschaftlichen Formen stellte er fest, daß sie auch heute noch dadurch gekennzeichnet seien, daß sich in ihnen rationale und irrationale Elemente vereinigten und sich in ihnen vorwiegend Menschen bestimmter wirtschaftlicher und sozialer Gruppen und bestimmter Verhaltensweisen zusammenschlossen. Die sich hieraus für die Genossenschaften ergebenden Probleme zu erkennen und zu lösen, sei Aufgabe der Wissenschaft und der wirtschaftlichen Praxis zugleich.

Der Vortragende setzte sich dann mit den Betrachtungsweisen auseinander, die wissenschaftliche Aussagen über die Genossenschaften zulassen. Die empiristische Methode habe zwar den Vorzug, unmittelbar an die Wirklichkeit anzuknüpfen, sie sei aber zu wenig systematisch, um allgemein Gültiges aussagen zu können. Auch die Anwendungsmöglichkeit der Ablauftheorie stoße auf Grenzen, wenn sie sich um Strukturanalysen von Einzelwirtschaften bemühe. Denn zu den Abweichungen von der Denkfigur des homo oeconomicus zählten im wesentlichen gerade die Menschen, die zum Kreis der Genossenschafter gehörten. An Hand von **E m e l i a n o f f s** Arbeit über die „Ökonomische Theorie des Genossenschaftswesens“, in der das spezifisch Soziologische absichtlich beiseite gelassen worden ist, und insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem Homogenitätsbegriff dieses Verfassers, wie er im Zusammenhang mit dem Stimmrecht gebraucht wird, kam Draheim zu dem Schluß, daß das Einstimmrecht in den Genossenschaften überhaupt

nicht von der ökonomisch-quantitativen Seite her gedeutet werden könne.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen beschäftigte sich D r a h e i m mit der angeblichen Entartung der Genossenschaft. Die ökonomisch-rationale Methode könne dieses Problem nicht so lösen, daß die Praxis einen wirklichkeitsnahen Maßstab findet. Man müsse sich hier einer feineren, qualitativ ausgerichteten Methode bedienen, wie sie von Weisser in seiner Studie über die „Stilwandlungen der Wohnungsgenossenschaften“ aufgezeigt worden sei. Man könne nicht einfach von den soziologischen und sozialpsychologischen Determinanten der Genossenschaft abstrahieren.

Den Ansprüchen wissenschaftlicher Systematik zu genügen, gleichzeitig aber auch wirklichkeitsnahe zu sein, das vermöge nach seiner Auffassung allein eine Betrachtungsweise, die als Gestalt- und Stillehre der Einzelwirtschaften, als Morphologie, eine Art „Gesamtheitsschau“ anstrebe. Dabei käme es wesentlich darauf an, das Gebilde Genossenschaft in seiner immanenten Bedingtheit zu verstehen, d. h. das Zusammenspiel rationaler und irrationaler Gestaltungsfaktoren zu sehen und zu deuten. Von menschlichen Motivationen und Verhaltensweisen ausgehen zu können, das sei der besondere Vorzug, den die Morphologie der Genossenschaftsforschung biete; sie sei in der ihr eigenen Verfahrensweise in der Lage, aufschlußreiche Beiträge zur Wesensergründung der Genossenschaft zu leisten.

In der Diskussion wurden anschließend noch einige Einzelprobleme aus den vorangegangenen Ausführungen erörtert. In seinem Schlußwort faßte der Leiter der Tagung die Ergebnisse der Referate und Diskussionsbeiträge des ersten Tages zusammen.

Der zweite Verhandlungstag unter der Leitung von Dr. K l u s a k (Bonn) war gegenwartsnahen Fragen gewidmet. „Die Bedeutung der Unternehmensmorphologie für die Einzelwirtschaftspolitik“ war das Generalthema, zu dem auch Praktiker Beiträge lieferten. So behandelte Dr. B r e c h t (Köln), der Verbandsdirektor des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, „Die Unternehmenstypen in der Wohnungswirtschaft und die Bestrebungen zur Reform des Genossenschafts- und Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes“. Dabei untersuchte er, ob und wie die gegenwärtigen Reformbestrebungen aus der Entwicklung, aus dem Wachstum und aus dem Verhalten der wohnungswirtschaftlichen Unternehmen veranlaßt seien, oder ob sie ohne eine solche Veranlassung aus anderen Gründen angestrebt würden. Nach einer Analyse der in der Wohnungswirtschaft tätigen Unternehmen stellte er fest, daß gerade die Gruppe der nicht genossenschaftlichen und nicht gemeinnützigen Unternehmen der Wohnungswirtschaft, die von den Reformbestrebungen nicht unmittelbar betroffen werde,

weitgehend die Unternehmensfunktionen und die Betriebswirtschaft der genossenschaftlichen und mehr noch der gemeinnützigen kapitalgesellschaftlichen Unternehmen übernommen hätten, dagegen nicht ihren Unternehmensstil.

Das Anliegen der Verfechter der Genossenschaftsreform konzentrierte sich letztlich auf eine Regelung des Wettbewerbes. Die Wettbewerbssituation solle in einer bestimmten Richtung beeinflußt werden. Man wolle das weitere Anwachsen genossenschaftlicher Großgebilde verhindern, von politischen Aspekten her die genossenschaftliche Form der Wohnungsversorgung einengen.

Auch bei den Bestrebungen zur Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts ständen neben bestimmten wohnungspolitisch orientierten Reformbestrebungen, Eigentumsforderung und staatlicher Beherrschung auch Wettbewerbsfragen, die auf Kleinhaltung und Einengung der genossenschaftlichen Unternehmung abzielten. Alle diese Reformwünsche krankten jedoch daran, daß sie jede Differenzierung nach Unternehmenstypen und Unternehmensstilen vermissen ließen. Eine Reform könne nicht von den ablauftheoretischen Modellen ausgehen, sondern müsse den tatsächlich vorhandenen unterschiedlichen Unternehmenstypen gerecht werden. Auch der Gesetzgeber müsse auf diese Typenmerkmale zurückgreifen. Der Vortragende gab selbst aus der Praxis einen ganzen Katalog solcher unterschiedlichen Typen bei den freigemeinschaftlichen, öffentlichen, gemischtöffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen. Ebenso müsse der Unternehmensstil berücksichtigt werden, der von Fall zu Fall ganz unterschiedlich sein könne. Der Morphologie sei hier die Aufgabe gestellt, als fundierte Gestaltlehre diese Vielgestaltigkeit zu erforschen und aufzuzeigen.

Dipl.-Volkswirt E n g e l h a r d t (Köln), Assistent am Seminar für Genossenschaftswesen, referierte über „Die Bedeutung der Unternehmensmorphologie für eine organische Besteuerung der Genossenschaften“. In seinem wohl gelungenen Vortrag kam es ihm darauf an, die Anwendung der Morphologie auf einem wichtigen Spezialgebiet aufzuzeigen. Er forderte, sich Gedanken darüber zu machen, welche Wissensarten und Einzelergebnisse vom sozialen Leben nicht nur das Steuerrecht, sondern das gesamte Recht beachten kann. Es schiene die Zeit gekommen zu sein, in der sich die Sozialwissenschaft stärker als bisher dem Rechtsleben zu Kritik und Aufklärung nähern könne.

Nach einer Stellungnahme zu eventuellen Einwendungen ging er den möglichen Kontakten zwischen Rechtsleben und Sozialwissenschaft nach und kam zu dem Ergebnis, daß die Möglichkeit einer Mitwirkung des Morphologen bei der ursprünglichen Gestaltung und Anwendung des Steuerrechts nicht verbaut sei, da die gesetzgebende Gewalt durchaus in ihren künftigen Entscheidungen beeinflußt werden könne. Be-

sonders bei der Begriffs- und Sprachklärung mittels sozialwissenschaftlicher Begriffssysteme und Modelle habe die Morphologie eine positive Aufgabe. Dasselbe gelte für die Aufklärung über die wirtschaftliche Wirklichkeit und die Erörterung von Gestaltungsalternativen des künftigen Steuerrechts.

Eine hinreichend ausgebildete begriffliche oder formale Morphologie könne sehr viele Merkmale, wie sie die Genossenschaft aufweist, definieren und damit auch für das Steuerrecht von Bedeutung, ja geradezu Vorstufe steuerrechtlicher Betrachtungs- und Interpretationsweise sein.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Professoren Weiser und Draheim ging Engelhardt dann auf die Bedeutung der empirischen Morphologie und ihren praktischen Nutzen für das geltende Steuerrecht und dessen Interpretation und für die künftige Steuerpolitik ein. Die morphologische Disziplin gebe wesentliche Erkenntnisse den Gesetzgebern, die ihre Entscheidungen über künftige Gesetze sachlich fundieren wollten.

Zu dem optimalen Einsatz gelangten die Erkenntnisse der formalen und der empirischen Morphologie jedoch erst in der praktischen Morphologie. Die praktischen Axiome über die wünschenswerte künftige Gestalt der Genossenschaften müßten dabei auf Erkenntnisse über das tatsächlich vorhandene Sein der Gebilde bezogen werden, um so die Alternativen künftiger Gestaltung zu gewinnen.

Der Vortragende verfehlte zum Schluß nicht, auch auf die Grenzen der betriebswirtschaftlichen Morphologie der Einzelwirtschaften speziell hinsichtlich der Besteuerungsfragen der Genossenschaften hinzuweisen. Er forderte, zur Ergänzung der morphologischen Betrachtungsweise auch die Struktur der jeweiligen Gesellschaftswirtschaft heranzuziehen und ökonometrische Belastungsvergleiche ganzer Branchen und Wirtschaftszweige durchzuführen.

Prof. Bayer (Innsbruck) befaßte sich mit der „Eigentumsbildung in Arbeiterhand, unter morphologischen Aspekten betrachtet“. Ausgehend von der Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, eine solche Verbindung herzustellen, rief er den Zuhörern erst einmal den Meinungsstreit über die Bildung von Eigentum in Arbeiterhand ins Gedächtnis zurück und wies dabei auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten einer solchen Eigentumsbildung, auf ihre positiven und negativen Momente und auf die erkennbaren Schwierigkeiten hin.

Auf die zu Anfang aufgeworfene Frage zurückkommend, stellte Bayer fest, daß man von morphologischen Untersuchungen aus schon eine gewisse Sicht und Klarheit in dem Widerstreit der Meinungen über die Bedeutung der Eigentumsbildung in Arbeiterhand bekomme. Solche Untersuchungen zeigten die Richtung auf, in der Erfolgchancen für



diese Ideen gegeben sind, geben aber auch Warnzeichen gegenüber der Erweckung von Hoffnungen, die gegenüber der Arbeiterschaft doch nicht erfüllt werden könnten.

Neben diesen Referaten, die einen guten Eindruck von dem bisher in dieser jungen Disziplin Erforschten hinterließen, wurde im Verlauf der Tagung über Versuche mit Unternehmenstypen berichtet, die gerade unter morphologischen Gesichtspunkten das besondere Interesse der Anwesenden fanden.

Der französische Genossenschafter **D e s r o c h e** berichtete über die „Struktur und Verhaltensweise französischer Arbeiterunternehmen“ und gab dabei ein eindrucksvolles Bild der an Höhen und Tiefen reichen Geschichte der französischen Produktivgenossenschaften und der heute im wesentlichen erfolgreich tätigen „communautés de travail“.

Der englische Unternehmer **B a d e r** lieferte einen anschaulichen Bericht über die Firma Scott, Bader & Co. Ltd. in England, deren Aktien er 1951 zu 90 % im Sinne einer Stiftung an die Gemeinschaft der Belegschaft übertragen hat.

Herr **F i n k e n s i e p** veranschaulichte die Aufgaben der Aufbau-genossenschaften des Verbandes der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen und konnte dabei bereits auf Erfolge verweisen.

Der letzte Bericht aus der Praxis war Dipl.-Volkswirt **B l u m e** (Köln) vorbehalten, der über die Bestrebungen des Instituts für Selbsthilfe zur Schaffung von Modellunternehmen zur Erprobung neuer (nicht produktivgenossenschaftlicher) Typen von Arbeiterunternehmen berichtete. Er knüpfte an seine Ausführungen die Forderung an, daß nicht nur für technische Entwicklungen, sondern auch für sozialorganisatorische Versuche in der Bundesrepublik Geld ausgegeben werden solle, selbst wenn der Erfolg nicht von vornherein garantiert werden könne.

Die Kölner Tagung, von der hier so ausführlich berichtet wurde, kann als ein Erfolg in dem Sinne betrachtet werden, daß es gelang, einen Gesamtüberblick über eine neue Entwicklung der sozialwissenschaftlichen Forschung zu geben. Gerade die Typen- und Stilforschung wird bei der Weiterentwicklung der Volks- und Betriebswirtschaftslehre von großer Bedeutung sein. Auf das Vorhandene hingewiesen zu haben, ist ein Verdienst dieser Tagung. Jedoch bedarf die Morphologie der Unternehmenstypen noch des weiteren Ausbaus.

**P e t e r H e y d e - B o n n**